

Sortimenter zu vermitteln, und fordert besonders zuverlässige geschäftliche Pünktlichkeit.

Was nun den Vertrieb der Erzeugnisse des Buchhandels betrifft, so ist derselbe so eigenartig und zweckmäßig organisiert, daß auch der entfernteste geschäftliche Verkehr in schnellster und billigster Weise eingeleitet und ausgeführt werden kann. Die Formen desselben hier näher zu beleuchten, würde zu weit führen, doch wollen wir bemerken, daß es durchaus nicht schwierig ist, sich über diese Betriebs-Organisation in kurzer Zeit vollständig zu unterrichten.

Der buchhändlerische Verlag dagegen erfordert nicht nur eine übersichtliche Kenntnis aller derjenigen litterarischen Erscheinungen, die im Weltbuchhandel — also nicht nur im deutschen Buchhandel — einen hervorragenden Erfolg erzielen, sondern außerdem auch einen gewissen kritischen Scharfblick bezüglich der Wandlungen und der Anforderungen, die sich in der Zeitbewegung offenbaren. Wenn auch das letztere eine Anforderung ist, die mehr oder minder sämtliche Industriezweige zu berücksichtigen haben, so ist sie doch, wie die Erfahrung lehrt, in keinem Falle solchen Schwierigkeiten und Täuschungen ausgesetzt wie in der Verlagsbuchhandlung. Wie manches große Herstellungskosten erfordernde und seinem Inhalte nach vortreffliche Werk hat nur einen mäßigen oder rasch vorübergehenden Erfolg, der kaum die Kosten deckt, während ein minder vorzügliches Werk, das von der herrschenden Zeitströmung getragen wird, ein brillantes Geschäft ergiebt. Ein durch seine Intelligenz hervorragender Universitätsbuchhändler entgegnete vor nicht langer Zeit, als einige Studenten scherzweise zu ihm sagten, er gehöre zu den glücklichen Menschen, die durch die Wissenschaft zum reichen Mann geworden seien: »Sie irren sich, meine Herren, nicht die großen, wissenschaftlichen Werke, sondern die populären Bücher und Broschüren und sogar mittelmäßige Arbeiten, die ich nebenbei verlegte, haben mich zum reichen Mann gemacht, weil sie ein hundertmal größeres Lese-Publikum als die ernste Wissenschaft haben.« Aus ähnlichen Gründen hat der Verleger des in Architekten- und Kunstgelehrten-Kreisen berühmten Werkes »Der Stil«, von Gottfried Semper (Verlag von Friedrich Bruckmann in München) dessen erste Auflage vor mehr als 20 Jahren erschienen ist, bisher Bedenken getragen, derselben eine zweite Auflage folgen zu lassen, weil er die Zahl derjenigen, die dies lehrreiche Buch erwerben würden, für zu klein hält, um ihrerwegen eine 2. Auflage erscheinen zu lassen. Ich gestatte mir, diese speziellen Vorkommnisse einzufügen, weil sie den Beleg dafür liefern, daß der Verlagsbuchhändler in erster Linie den Umfang des Leserkreises zu berücksichtigen hat, für den das Verlagswerk bestimmt ist; ferner, weil ich der Meinung bin, daß wir Frauen genügenden praktischen Geschäftssinn besitzen, um die Tragweite dieses Prinzips vollständig zu würdigen, im Falle wir den Buchverlag als Berufshätigkeit wählten. Eine Be-

stätigung dieser Meinung ist, daß es bereits in Leipzig, Dresden, in Wien und Berlin Verlagsbuchhandlungen giebt, die von Frauen geleitet werden und die an Umsicht und Vorsicht nichts zu wünschen übrig lassen und mit vielem Takt das als Verlagsartikel wählen, was zeitgemäß ist und dem ein größeres Lesepublikum in Aussicht steht.

Was nun die Anstellung von Damen als Gehilfinnen im Buchhandel betrifft, welche ja der zunächstliegende Zweck der angeregten Frage ist, so wäre diese keineswegs eine neue Errungenschaft unserer strebsamen Zeit. Hatte doch schon vor Jahren der vielseitig gebildete und selbst schriftstellerisch thätige Gründer der hiesigen Spamer'schen Buchhandlung, Herr Otto Spamer, in seinem Verlagsgeschäft ein Damen-Bureau eingerichtet, das aus mehreren Gehilfinnen bestand und das die Korrespondenz, die Buchführung, die Korrekturen der Drucksachen und die stenographische Wiedergabe von geschäftlichen Verhandlungen besorgte. Hinsichtlich der Vorbildung dieser Damen ist zu bemerken, daß sie die erste Klasse einer höheren Töchterschule absolviert und dann einen einjährigen Kursus in Handelswissenschaft, einfacher und doppelter Buchführung und in kaufmännischer Korrespondenz zurückgelegt hatten. Außerdem waren dieselben in der französischen und englischen Sprache geübt. Der monatliche Gehalt dieser Damen betrug pro Person 100—150 Mark; Herr Spamer war mit den Leistungen derselben sehr zufrieden. Erst als nach dem Tode des Gründers die Firma in anderen Besitz überging und sich inzwischen zwei der geschicktesten Damen verheiratet hatten, wurde dies Damenbureau aufgelöst, jedoch sind noch in verschiedenen Verlagsanstalten Leipzigs Frauen beschäftigt. Einsichtsvolle Frauen, welche nicht unbemittelt sind, könnten als Vorstände von Verlagsbuchhandlungen die Frauensache sehr fördern.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Der praktische Buch- und Musik-Sortimenter. Ein Handbuch für Buchhandlungs-Gehilfen, namentlich für alle Jene, welche erst die Lehre verlassen, in kurzen Abrissen nach praktischen und langjährigen Erfahrungen, mit vielen Illustrationen und instructiven Formularen ausgestattet, den neuesten Fortschritten entsprechend zusammengestellt von Hans Blumenthal, Verlags- und Sortiments-Buchhändler, Verfasser von buchhändlerischen Fachschriften. Zweite, gründlich umgearbeitete, mit vielen Formularen und Illustrationen stark vermehrte Auflage. (Vollständig in ca. 12—13 Lieferungen zum Preise von 72 h. = 60 $\frac{1}{2}$ netto bar.) 6. und 7. Lieferung. 8°. S. 161—224 mit 2 Tafeln. Selbstverlag von Hans Blumenthal in Iglau und Leipzig.

Sprechsaal.

Bücherzettel.

(Vergl. Börsenblatt Nr. 105.)

Die unter dieser Ueberschrift im Sprechsaal des Börsenblattes Nr. 105 vom 7. Mai d. J. veröffentlichte Mitteilung bedarf hinsichtlich der Auffassung über die zulässige Form von Bücherzettel-Bestellungen einer Ergänzung beziehentlich Berichtigung. Da gegen die bestehenden Postvorschriften außerordentlich viel gefehlt wird, so dürfte die nachstehende wörtliche Wiedergabe der letzteren von Nutzen sein:

Bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Karten etc. — bis zur Größe einer Postanweisungskarte zulässig — zum Angebot und zur Bestellung [auch Abbestellung] von Büchern, Zeitschriften, Bildern, Musikalien, im Wege des Buchhandels vertriebenen Broschüren, Tabellen u. s. w.) ist es zulässig, die Werke, welche verlangt oder angeboten werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen.

Im inneren deutschen Verkehr ist ferner zugelassen: auf der Rückseite handschriftliche Vermerke, welche den bestellten oder angebotenen Gegenstand betreffen, z. B. »franko unter Kreuzband«, »muß bis zum 8. in meinen Händen sein«, Preisangaben u. s. w., Beifügung des Wortes »abbestellen« oder »anbieten«, sowie Benützung der Bücherzettel zur Vermittelung des Bezugs von Unterrichtsgegenständen, wie Globen, Tellurien, Wand- und Relieftafeln u. s. w.

Unzulässig: Die Firma des Kommissionärs (am Kopf der Bestellung) anders als durch Druck herzustellen; Verwendung der Bücherzettel zur Bestellung von Formularen und anderen Waren als den oben bezeichneten Gegenständen des Buchhandels; kleinere Formulare als von 12,4 cm Länge und 8,5 cm Höhe.

Die Vorderseite ist nur zur Angabe des Empfängers bestimmt; der Vordruck »Bücherzettel« darf nicht geändert werden, gleichviel ob es sich um eine Bestellung, Abbestellung oder Anbietung handelt.

Im ausländischen Verkehr ist die Vorderseite der Adresse des Empfängers vorbehalten; der Absender ist befugt, seinen Namen, Stand und seine Adresse mittelst eines Stempels oder jedes anderen Ausdrucksverfahrens darauf anzugeben. Außerdem können die Bücherzettel die gedruckte Angabe »Bücherzettel« oder »Bücherbestellzettel« tragen.

Daraus geht hervor, daß nicht, wie Herr S. irrtümlich bemerkt, »der geringste Vermerk neben dem nackten Büchertitel« als unzulässig mit Straßporto belegt werden kann, sondern es sind nur solche handschriftliche Vermerke straßportopflichtig, welche den bestellten oder angebotenen Gegenstand nicht betreffen.

Die Versendung von Bestellzetteln in offenem Couvert als »Bücherzettel« ist unter allen Umständen den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufend. Wenn derartige Bestellungen von der Post nicht immer mit Straßporto belastet werden, so ist das wohl nur dem Zufall zu verdanken, daß beim Sortieren der Briefe und vielleicht auch infolge Fehlens der Aufschrift »Bücherzettel« die fraglichen Sendungen von den Postbeamten für gewöhnliche »Drucksachen« angesehen werden.

Namentlich zur Zeit der Verschreibungen für das Weihnachtslager werden Bestellzettel in Umschlägen viel verschickt, und der Verleger hat oft täglich so und so viele mal 17 $\frac{1}{2}$ Straßporto zu zahlen. Daher wolle man sich zur Regel machen, als »Bücherzettel« nur Karten ohne unzulässige handschriftliche Vermerke zu verwenden und bei Hinzufügung weiterer Notizen mit 5 $\frac{1}{2}$ zu frankieren, alle anderen Bestellzettel aber in geschlossenem Briefe abzusenden.

S.

Lehmann.

Rechtsfrage.

Ein Gehilfe, der sich mit den ihm von mir brieflich mitgeteilten Anstellungsbedingungen durch Drahtnachricht einverstanden erklärt und seinen Antritt für einen bestimmten Tag in Aussicht